

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Januar 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine strafrechtlichen Handlungspflichten aus rückwirkendem Tarifvertrag

Karlsruhe. Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG steht der rückwirkenden Begründung von Handlungspflichten im Sinne des § 13 StGB durch gesetzliche Anordnung der Geltung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags entgegen (BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2021 – Az.: 1 StR 342/21).

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte das Tatgericht den Angeklagten unter anderem in 17 Fällen wegen Betrugs durch unterlassene Angaben gegenüber der SOKA Gerüstbau (Urlaubs-, Lohnausgleichs- und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes) verurteilt. Nach den Feststellungen des Urteils hatte der Angeklagte Bauunternehmer im Rahmen der Durchführung eines Großauftrags in erheblichem Umfang Arbeitnehmer „schwarz“ beschäftigt. Während die Arbeitnehmer als geringfügig Beschäftigte angemeldet waren, wurden die für die Bezahlung der tatsächlich durchgeführten Arbeiten anfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und zur SOKA Gerüstbau nicht vollständig angegeben.

Die Verurteilung wegen Betrugs zu Lasten der SOKA Gerüstbau beruhte auf der Annahme, die von dem Angeklagten geleitete Gesellschaft sei gegenüber der SOKA Gerüstbau beitragspflichtig. Die die Beitragspflicht begründenden Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil befand der erste Strafsenat für lückenhaft. Insbesondere könne sich eine Beitragspflicht für die gegenständlichen Jahre 2014 und 2015 nicht aus der Regelung des § 15 Abs. 1 Abs. 1 des Zweiten Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes (SokaSiG2) vom 1. September 2017 ergeben. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der in der Vorschrift getroffenen rückwirkenden

Allgemeinverbindlichkeitserklärung tarifvertraglicher Normen, könnten aus dem SokaSiG2 keine strafrechtlich bedeutsamen Pflichten begründet werden, da solche aufgrund der Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB bereits im Zeitpunkt der geforderten Handlung rechtlich wirksam bestanden haben müssten.

Kein gesonderter Antrag auf Einziehung im Sicherungsverfahren erforderlich

Leipzig. Der BGH nahm die Revision der Angeklagten gegen ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und gegen die angeordnete Einziehung von Tatmitteln zum Anlass, die Konsequenzen der jüngsten Änderung des § 413 StPO aufzuzeigen. Entgegen der früheren Gesetzeslage sei danach im Sicherungsverfahren kein gesonderter Antrag nach § 435 Abs. 1 StPO mehr erforderlich. Einzige Verfahrensvoraussetzung sei insofern die rechtmäßige Durchführung des Sicherungsverfahrens (BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2021 – Az.: 5 StR 312/21).

Der Beschluss des BGH beruht auf einer Auslegung des mit Wirkung zum 1. Juli 2021 geänderten § 413 StPO. Durch die Ergänzung der Worte „sowie als Nebenfolge die Einziehung“ habe der Gesetzgeber – wenn auch dem Wortlaut nach nicht eindeutig – einen Gleichlauf von Straf- und Sicherungsverfahren angeordnet. Dem stünde es entgegen, wenn nunmehr hinsichtlich der Einziehung ein begründeter Antrag wie für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gefordert würde.

Dem entspreche auch die systematische Eingliederung der neuen Vorschrift. Durch die Änderung des § 413 StPO sei ersichtlich, dass sich die Einziehung im Fall der Durchführung eines Sicherungsverfahrens nicht nach den Vorschriften des selbständigen Einziehungsverfahrens (§ 435 ff. StPO) zu richten habe. Das weitgehend den Regelungen des Strafverfahrens folgende Sicherungsverfahren mache die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach dem gesetzgeberischen Willen entbehrlich, soweit die Einziehungsentscheidung mit den verfahrensgegenständlichen Anlasstaten eng verknüpft sei. Deshalb könne die selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 1 S. 1 StGB i.V.m. den §§ 73 ff. StGB nicht weiter gehen als in einem entsprechenden Strafverfahren.

Zuletzt weist der BGH darauf hin, dass die Regelung sich auch auf zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits anhängige Verfahren auswirke, da Änderungen des Prozessrechts grundsätzlich unmittelbar gelten würden und auch in der Revisionsinstanz noch zu beachten seien.

[2] Verwaltung

BKartA zieht Bilanz: 105 Mio. Euro Bußgelder wegen verbotener Kartellabsprachen

Bonn. Das Bundeskartellamt („BKartA“) blickt auf das Jahr 2021 zurück.

Im Rahmen der Kartellverfolgung wurden im Jahr 2021 rund 105 Mio. Euro an Bußgeldern gegen insgesamt elf Unternehmen und acht natürliche Personen verhängt.

Die Kronzeugenregelung erleichtert den Kartellhütern nach wie vor die Ermittlungsarbeit: Insgesamt neun Unternehmen haben dem BKartA über Kronzeugenanträge Informationen über verbotene Absprachen mitgeteilt. Aus der kartellrechtlichen Praxis ist jedoch zu vernehmen, dass das gestiegene Risiko von sich daran anschließenden privaten Schadenersatzklagen (sog. „follow on claims“) zu einer verhalteneren Nutzung des potentiell sanktionsmildernden Instruments führen.

Überraschend ist, dass das BKartA – offenbar pandemiebedingt – lediglich zwei Durchsuchungen im gesamten Jahr 2021 durchgeführt hat.

Den Jahresrückblick 2021 des BKartA finden Sie [hier](#).

Verarbeitung von Kontaktnachverfolgungsdaten zur Strafverfolgung: Datenschutzbeauftragter leitet Verfahren ein

Mainz. Das Vorgehen der Mainzer Strafverfolgungsbehörden fand bereits großen medialen Widerhall: Im Zuge der Ermittlungen zu einem tödlichen Unfallereignis griff die Kriminalpolizei Mainz auf Daten aus der Kontaktnachverfolgungssapp „Luca“ zu. Nun hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz („LfDI“) Konsequenzen gezogen und aufsichtsrechtliche Verfahren eingeleitet.

Was war passiert? Ende November 2021 stürzte ein Mann nach einem Aufenthalt vor einer Gaststätte in der Mainzer Innenstadt schwer. Er erlag seinen Verletzungen am 10. Dezember 2021. Zum Auffinden möglicher Zeugen wandten sich die Kriminalpolizei Mainz und das zuständige Gesundheitsamt an den Gaststättenbetreiber und forderten diesen zur Herausgabe der Daten aus der sog. „Luca-App“ auf. Dem kam der Betreiber nach. Die Staatsanwaltschaft Mainz kontaktierte auf dieser Grundlage 21 potentielle Zeugen.

Das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden wurde in der (Fach-)Diskussion kritisiert. § 28a Abs. 4 Infektionsschutzgesetz sieht eine enge Zweckbindung der erhobenen Kontaktdaten vor: Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Um sich über diese – in der „Luca-App“ auch durch ein Verschlüsselungskonzept technisch sichergestellte –

Zweckbindung hinwegzusetzen, soll das Gesundheitsamt softwareseitig einen Infektionsfall simuliert haben.

Der LfDI klärt den Sachverhalt nun in eigener Zuständigkeit auf. Anschließend möchte er „die Ausübung sämtlicher ihm datenschutzrechtlich zur Verfügung stehender Befugnisse (...) prüfen“.

Die zugehörige Pressemitteilung des LfDI finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Referentenentwurf zur Aufhebung des § 219a StGB veröffentlicht

Berlin. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat den anderen Ressorts am 17. Januar 2022 einen Referentenentwurf übersandt, mit dem die Strafvorschrift der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) ersatzlos gestrichen werden soll. Am 25. Januar 2022 wurde die Beteiligung der Länder und der Verbände eingeleitet. Die Strafbarkeit sachlicher Information über einen Schwangerschaftsabbruch durch Ärztinnen und Ärzte soll damit aufgehoben werden.

Einerseits solle für betroffene Frauen die Möglichkeit geschaffen werden, sich auch mittels von Ärztinnen und Ärzten öffentlich bereitgestellter Informationen umfassend fachlich über einen Schwangerschaftsabbruch kundig machen zu können. Andererseits ziele die Aufhebung des Straftatbestandes darauf ab, Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte bei der Bereitstellung öffentlicher Informationen herzustellen. In dem Referentenentwurf heißt es, die Aufhebung des § 219a StGB stehe in Einklang mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben. Die bisherige Gesetzeslage führe dazu, dass betroffenen Frauen eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Frage nach der Fortführung oder Beendigung einer Schwangerschaft entzogen werde.

Anpreisende oder reißerische Werbung für Schwangerschaftsabbrüche solle weiterhin durch die Regelungen in den Berufsordnungen der Ärztinnen und Ärzte standesrechtlich verboten bleiben.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 16. Februar 2022 eingereicht werden.

Der Referentenentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Lobbyregistergesetz in Kraft getreten

Berlin. Das am 25. März 2021 beschlossene Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde das in dem Gesetz vorgesehene Lobbyregister auf der Homepage des Deutschen Bundestages ([hier](#)) öffentlich zugänglich gemacht.

Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes müssen sich unter näheren Voraussetzungen in das Lobbyregister eintragen (§ 2 LobbyRG), sodass eine weitreichende systematische Transparenz im Hinblick auf die Einflussnahme von Verbänden, Unternehmen etc. auf Bundesebene sichergestellt wird. Die grundsätzlich verpflichtende Veröffentlichung umfasst unter anderem Informationen zu der Person bzw. Organisation und deren Tätigkeit, zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung und zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter (§ 3 LobbyRG). Werden bestimmte Angaben (berechtigterweise) verweigert, wird diese Verweigerung im Lobbyregister vermerkt, § 3 Abs. 2 LobbyRG.

Mit der Registrierung unterwirft der jeweilige Interessenvertreter sich zugleich den in dem Gesetz genannten und in dem Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages bzw. der Bundesregierung konkretisierten Grundsätzen integrierter Interessenvertretung (§ 5 LobbyRG).

Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht innerhalb der vorgesehenen Übergangszeit von zwei Monaten – d.h. bis 28. Februar 2022 – nicht einträgt oder Eintragungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, verwirklicht einen Bußgeldtatbestand nach § 7 LobbyRG und kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro sanktioniert werden. Ferner müssen säumige oder partiell die Angaben verweigernde Interessenvertreter mit Zugangsbeschränkungen nach § 6 LobbyRG rechnen.

Das Lobbyregistergesetz ist [hier](#), die Pressemitteilung zu dessen Inkrafttreten ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Verwertung beschlagnahmter Bitcoin in der Schweiz

Nach einer Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 18. Oktober 2021 sei die Staatsanwaltschaft in der Schweiz gehalten, vor einer Verwertung von Kryptowährungen – im konkreten Fall Bitcoin – eine geeignete Fachperson zur Beurteilung der Art und Weise und des Zeitpunktes der Verwertung hinzuzuziehen, sofern sie die entsprechende Expertise nicht selbst besitze (Az.: 1B_59/2021).

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche waren bei dem späteren Beschwerdeführer erhebliche Bestände einer Kryptowährung (Bitcoin) sichergestellt worden. Nach Schweizer Recht ist es der Staatsanwaltschaft erlaubt, Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis noch im Ermittlungsverfahren zu verwerten und sodann den

Erlös zu beschlagnahmen. Die Staatsanwaltschaft ließ die Kryptobestände des Beschuldigten auf ihr Konto bei einer Gesellschaft für Handel mit virtuellen Zahlungsmitteln überweisen und erteilte den Auftrag, die Kryptobestände in Schweizer Franken zu konvertieren und den Saldo der Staatsanwaltschaft zu überweisen. In der gegen die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse eingelegten Beschwerde wurde insbesondere vorgetragen, dass ein sofortiger Verkauf der Kryptowährung einer nahezu vollständigen Vernichtung dieser Werte gleichkäme.

Das Beschwerdeverfahren erreichte das Schweizer Bundesgericht. Dieses entschied, dass der eine Verwertung gestattenden Rechtsnorm zugrunde liege, dass die Interessen der Beteiligten in bestmöglicher Weise zu wahren seien. Es sei mithin ein möglichst gutes Verwertungsergebnis zu erzielen, was nur durch eine Beachtung der konkreten Beschaffenheit und Besonderheiten der zu verwertenden Vermögenswerte sowie einer Anpassung an die konkrete Marktsituation möglich sei. Gerade in einem Fall, in dem absehbar sei, dass die Art und Weise der Verwertung für deren Ergebnis relevant sein könnte, habe die Staatsanwaltschaft Vorkehrungen zu treffen, einen Verlust möglichst auszuschließen und über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Verwertung im Zweifel eine externe Fachperson hinzuzuziehen.

Desinteresse an Datenschutz könnte betrugsrelevant sein

Der Zusatz BDSG/DSGVO führt dazu, dass der Leser eines Schriftstücks nicht mehr die gebotene Aufmerksamkeit walten lässt. So die Erfahrung des LG Potsdam ausweislich eines Urteils vom 01.12.2021 (Az.: 6 S 21/21).

Der Entscheidung des LG Potsdam lag ein Fall zugrunde, in dem die Hinweise zur Kostenpflichtigkeit einer Leistung in den AGB bewusst in die unmittelbare Nähe zu den Hinweisen über das BDSG/ die DSGVO gerückt worden waren. Der Zusatz BDSG/DSGVO führe, gerade wenn er als Einleitung zu einer Passage des "Kleingedruckten" dient, vielfach dazu, dass der Leser eines Schriftstücks die Passage in der Annahme, es handle sich lediglich um Datenschutzhinweise, übergehe.

Seit Einführung der DSGVO gingen mit Vertragsabschlüssen grundsätzlich sehr umfangreiche Hinweise zur Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung einher, die in aller Regel lediglich zur Kenntnis vorgelegt würden. Eine vertiefte Lektüre könne nicht erwartet werden, weshalb vom Verwender angenommen werden müsse, dass ein erheblicher Teil der Adressaten den Text nicht tatsächlich zur Kenntnis nehme.

Die Entscheidung des LG Potsdam eröffnet Raum für die Annahme eines Betrugsverdachts, wenn auf die vertragswesentliche Kostenpflichtigkeit einer Leistung in einer solchermaßen „versteckten“ Art und Weise bei den datenschutzrechtlichen Belehrungen hingewiesen wird.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Rechtsanwalt Johann Dittmann LL.M. (London)

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.